

Prozesskontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben

– Checklisten

1. Einleitung

Im Rahmen des Projektes „Entwicklung und Implementation eines bundesweit einheitlichen Überwachungsprogramms zur Futtermittelkontrolle in Österreich“ (Univ. Doz. DI. Dr. K. Fuchs, Univ. Doz. DI. Dr. H. Würzner u. MA) wurden sowohl Checklisten für die Prozesskontrollen in den Herstellerfirmen und Mischfutterwerken, bei den Händlern als auch bei den Tierhaltern erarbeitet. Letztere sollten den Kontrollorganen der Länder bei ihrer Überwachungstätigkeit auf den landwirtschaftlichen Betrieben dienlich sein.

2. Checklisten + Leitfaden

Abschnitt I	<i>Betriebsdaten</i>
Abschnitt II	<i>Verwendete Futtermittel im Betrieb</i>
Abschnitt III	<i>Visuelle Begutachtung im Stall, Futterkammer, Mischanlage</i>
Abschnitt IV	<i>Aufzeichnungen bei gemeldeten Betrieben nach der BSE-Landwirtschafts-VO bzw. registrierten Betrieben zur Herstellung von FAM</i>

3. Anlage *(Auszüge aus verschiedenen Vorschriften aus dem Futter- und Arzneimittelbereich)*

- I. **Begriffsbestimmungen**
- II. **Allgemeine Anforderungen – FMG**
- III. **Kennzeichnungsvorschriften von Futtermitteln – allgemein**
- IV. **Kennzeichnungsvorschriften für Mischfuttermittel**
- X. **Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen**
- VI. **Verpackungsvorschriften**
- X. **Betriebe**
- VIII. **Rückverfolgbarkeit und Futtermittelsicherheit**
- IX. **Tierarzneimittel**
- X. **Fütterungsarzneimittel**

Abschnitt I

Betriebsdaten

LFBIS-Nr.:

Name:

Adresse:

PLZ, Ort:

Nutztierarten, die am Betrieb gehalten und gefüttert werden	Anzahl	keine
Rinder		
Schweine		
Schafe		
Ziegen		
Pferde		
Masthühner		
Junghühner, Legehennen, Elterntiere		
Gänse, Enten, Truthühner		
Kaninchen		
Speisefische		
andere Tierarten		

Anzahl der abgeschlossenen Ställe:

Kontrollorgan: **Datum:**

Abschnitt II

Verwendete Futtermittel am Betrieb	ja	nein
Hofeigene Futtermittel		
Gras		
Heu, Silage		
Maissilage		
CCM (corn cob mix)		
Getreide		
Stroh		
Körnerleguminosen		
sonstige		
Zugekaufte Futtermittel		
Einzel Futtermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse)		
Heu, Silage		
Stroh		
Getreide		
Kleie		
Trockenschnitte, Birtreber		
Sojaschrot		
andere Einzelprodukte (Pferdebohne,)		
Fischmehl (und/oder Dicalciumphosphat oder hydrolisierte Proteine)		
Meldepflicht lt. BSE-Landwirtschafts-Verordnung (BGBl. II Nr. 87/2001)		
wenn ja, Meldung durchgeführt		
Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen		
Fischmehlhaltiges Mischfutter (und/oder Dicalciumphosphat oder hydrolisierte Proteine)		
Meldepflicht lt. BSE-Landwirtschafts-Verordnung (BGBl. II Nr. 87/2001)		
Wenn ja, Meldung durchgeführt		
FM mit antibiotischen Leistungsförderern für Tierart/en: Substanz/en:		
FM mit Kokzidiostatika für Tierart/en: Substanz/en:		
Mineralergänzungsfuttermittel		
Eiweißergänzungsfuttermittel		
Alleinfutter, Fertigfutter		
Milchaustauschfuttermittel		

	ja	nein
Selbstmischung mit eigener/n Mischanlage/n		
Selbstmischung mit mobiler Mischanlage		
Zusatzstoffe? Wenn ja, welche		
Vormischungen? Wenn ja, welche		
Zulassung des Betriebes nach FMG		
Registrierung des Betriebes nach FMG		
Fütterungsarzneimittelvormischung (FAVM) verwendet		
➤ Wenn ja, Meldung durchgeführt		
➤ Registernummer vorhanden		

Alle Futtermittel sind ausschließlich österreichischer Herkunft		
Wenn nein, welche stammen nicht aus Österreich		
Milchaustauschfuttermittel		
Einzelfuttermittel		
Mineralergänzungsfuttermittel		
Eiweißergänzungsfuttermittel		
Alleinfutter, Fertigfutter		
Futtermittel mit antibiotischen Leistungsförderern		
Zusatzstoffe		
Vormischungen		
Fütterungsarzneimittelvormischungen		

Eine eigene Mischanlage ist vorhanden		
Mehrere eigene Mischanlagen sind vorhanden		
Art der Mischanlage/n		
Vertikalmischer		
Schrägmischer		
Trommelmischer		
Sonstige		
Mobile Mischanlage (Mischzug) im Einsatz		
Name und Adresse des Betreibers der Anlage		
.....		
.....		

Probenziehung		
Stichprobenplan		
Verdachtsfall		

Bemerkungen hierzu:

.....

.....

Abschnitt III

	ja	nein
Visuelle Begutachtung im Stall, in der Futterkammer, der Mischanlage, ...		
FM werden nach einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt (Herstellung, Lagerung und sachgerechte Überprüfung der FM - § 12 FMG 99)		
FM werden ordnungsgemäß gelagert		
FM sind nicht verdorben		
zugekaufte FM sind ordnungsgemäß gekennzeichnet (z. B. auch Warenbegleitpapier bei „losen Futtermitteln“)		
zugekaufte ausländische FM sind ordnungsgemäß gekennzeichnet (in deutscher Sprache)		
FM mit Fischmehl sind ausreichend sichtbar gekennzeichnet		
FM für WK bzw. NWK (bei Einsatz fischmehlhaltiger Mischfuttermittel) sind ausreichend getrennt gelagert		
FM mit fischmehlhaltigen Mischfuttermitteln sind ausreichend sichtbar gekennzeichnet		

Abweichungen hierzu:

.....

.....

.....

Kennzeichnung (Verpackung, Etikett, Begleitpapier), Verpackung – lose oder geschlossene Verpackungen oder Behältnisse z. B. *Kennzeichnung – Mischfuttermittel* (Bezeichnung, Fütterungsanleitung, Nettogewicht, analytische Bestandteile, Mindesthaltbarkeitsdatum od. –dauer, Bezugsnummer oder Herstellungsdatum, Firma und „offene Deklaration“, d. h. Aufzählung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Angabe ihrer Gewichtshunderteile) bzw. spezielle Kennzeichnung bei Mischfuttermitteln, die z. B. Fischmehl enthalten

Abweichungen hierzu:

.....

.....

.....

Abschnitt IV

	ja	nein
Aufzeichnungen bei gemeldeten Betrieben nach der BSE-Landwirtschafts-VO (BGBl. II Nr. 87/2001)		
<ul style="list-style-type: none">• genaue und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die zugekauften Rohstoffe und die produzierten Mengen an Mischfutter sind vorhanden		
<ul style="list-style-type: none">• Aufzeichnungen über die Mischvorgänge und Rezepturen sind vorhanden		
<ul style="list-style-type: none">• Mischanlage wird nicht zur Herstellung von Wiederkäuer- und Nichtwiederkäuer-Futter herangezogen		

Abweichungen hierzu:

.....

.....

.....

	ja	nein
Aufzeichnungen bei gemeldeten und registrierten Betrieben zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln (FAM) für die eigene Tierproduktion gem. Tierarzneimittelkontrollgesetz (BGBl. I Nr. 28 / 2002)		
Herstellung der FAM erfolgt unter Anleitung eines Tierarztes (Verschreibung)		
Betrieb ist Mitglied eines TGD		
Ausbildung für Mischtechnik liegt vor – Kursbestätigung		
Konformitätsbescheinigung bzw. Normtypenblatt (Mischer) liegt vor		
Herstellung, Verwendung und Lagerung der FAM erfolgt ausschließlich für den eigenen Bedarf nach den festgelegten Bedingungen		
Lagerung der FAVM in getrennten und dafür geeigneten und verschlossenen Räumen oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Kennzeichnung)		
Lagerung der FAM erfolgt getrennt von anderen FM und FAM sind entsprechend gekennzeichnet		
genaue und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die zugekauften FAVM und die produzierten Mengen an FAM sind vorhanden (tägliche Eintragung, 5 Jahre Aufbewahrung)		
Aufzeichnungen über die Mischvorgänge und Rezepturen sind vorhanden		
genaue und nachvollziehbare Aufzeichnungen über den Einsatz der FAM sind vorhanden		
Herstellung der FAM erfolgt unter einwandfreien hygienischen Bedingungen (Anlagen und Räume) Einfüllöffnung verschließbar (abdeckbar) Personal (ev. Handschutz, Staubmaske)		
Verschleppungsgefahr wird verhindert		
gezielte Verfütterung an die zu behandelnden Tiere wird durchgeführt (direkt, Fütterungsanlage, ...) inkl. Z. B. leer fahren der Anlage		
ausreichende Reinigung aller Mischanlageanteile		
Reinigungschargen bzw. Futtermittelreste werden ausschließlich an die behandelnden Tiere verfüttert		
Personal besitzt die entsprechenden Kenntnisse		

Abweichungen hierzu:

.....

.....

.....

.....

.....

Leitfaden

Gesetzliche Grundlagen:

Futtermittelgesetz 1999, FMG 1999 (BGBl. I Nr. 139 / 1999 i.d.g.F.)

Futtermittelverordnung 2000, FMVO (BGBl. II Nr. 93 / 2000 i.d.g.F.)

BSE-Verordnung 2001 (BGBl. II Nr. 6 / 2001)

Tiermehl-Gesetz (BGBl. I Nr. 143 / 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 22 / 2001)

BSE-Landwirtschafts-Verordnung (BGBl. II Nr. 87 / 2001)

Tierarzneimittelkontrollgesetz, TAKG (BGBl. I Nr. 28 / 2002)

Tiergesundheitsgesetz, TGG (BGBl. I Nr. 133 / 2001)

TAKG-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 194 / 2002)

Abschnitt I

Allgemeine Erhebung von **Grunddaten** zum landwirtschaftlichen Betrieb.

Abschnitt II

Es ist eine Bestandsaufnahme mit einem Betriebsverantwortlichen über die verwendeten Futtermittel im Betrieb durchzuführen. Die erste Gruppe sind die **selbstproduzierten** (hofeigenen) Futtermittel. Diese stellen vor allem in Betrieben mit Wiederkäuerhaltung den Großteil der Futtermengen dar. Während bei einem Vorhandensein von Gras, Heu und Silage diese meist vollständig von den eigenen Betriebsflächen stammen, handelt es sich bei Getreide u. a. Futtermitteln meist um zugekaufte Ware.

Bei den **zugekauften** Futtermitteln ist zwischen Einzel- und Mischfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen zu unterscheiden. Bei der Gruppe der Einzelfuttermitteln ist vor allem der Zukauf von **Fischmehl** genau zu hinterfragen und zu überprüfen. Hintergrund ist das generelle Verbot der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen seit 1. Jänner 2001 (*Tiermehl-Gesetz*) mit bestimmten Ausnahmemöglichkeiten. In der *BSE-Landwirtschafts-Verordnung* wurden die Ausnahmen für die Verfütterung von Fischmehl bzw. fischmehlhaltigem Mischfutter geregelt. Die grundsätzlichen Bedingungen wurden an das Vorhandensein von bestimmten Tierarten geknüpft. Alle weiteren Voraussetzungen sind am Meldeformular ersichtlich, und zwar die Meldepflichtung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, genaue Aufzeichnungen über die Produktion und ausschließliche Verwendung dieser Futtermittel nur für den eigenen Betrieb.

4 Varianten bei der Verwendung von Fischmehl bzw. fischmehlhaltigem Mischfutter:

1. **Landwirt ohne Wiederkäuerhaltung, der fischmehlhaltiges Mischfutter zukauf:**
Keine Bewilligung notwendig
2. **Landwirt ohne Wiederkäuerhaltung, der Fischmehl als Einzelfutter zukauf:**
Meldung und Verpflichtungserklärung an die Behörde
3. **Landwirt mit gemischtem Betrieb** (Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer), der **fischmehlhaltiges Mischfutter** zukauf:
Meldung und Verpflichtungserklärung an die Behörde
4. **Landwirt mit gemischtem Betrieb** (Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer), der **Fischmehl als Einzelfutter** zukauf:
Diese Variante ist nicht gestattet! (Ausnahme: Getrennte Betriebe mit unterschiedlichen Standorten)

Wesentlich bei der Fütterung am landwirtschaftlichen Betrieb ist die Herkunft des Mischfutters (Zukauf, Hofmischung oder Herstellung mit einer mobilen Mischanlage). Bei der Selbstmischung ist die **Sorgfaltspflicht des Tierbesitzers** bei der *Zusammenstellung* der Mischung und auch bei deren *Herstellung* wesentlich erhöht. Weitere wichtige Aspekte sind der Einsatz von Fischmehl (s.o.), Fütterungsarzneimittelvormischungen (siehe Abschnitt IV) oder auch der Einsatz von Zusatzstoffen oder Vormischungen. Bei der Verwendung der letzten beiden Gruppen (mit einigen Ausnahmen wie Konservierungsstoffen, Silierzusätzen) ist jedoch eine eigene Registrierung oder Zulassung durch die zuständige Behörde (Bundesamt für Ernährungssicherheit, Institut für Futtermittel) notwendig.

Bei zugekauften Futtermitteln muss auch der Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern bzw. Kokzidiostatika beachtet werden.

Die Gruppe der **zugekauften Futtermitteln mit nicht österreichischer Herkunft** muss ebenfalls speziell betrachtet werden. Diese hat deshalb besondere Bedeutung, da solche Direkt-„importe“ der österreichischen Futtermittelkontrolle (Bundesamt für Ernährungssicherheit) nicht zugänglich sind. Diese Futtermittel können direkt zum landwirtschaftlichen Betrieb (Verbraucher) gelangen, wodurch es dort die einzige Möglichkeit der genauen Visitation als auch einer gezielten Beprobung gibt.

Der Einsatz einer **mobilen Mischanlage** besitzt ebenfalls die selbe Problematik, da es sich dabei nicht um gewerbliche Mischanlagen, sondern i.d.R. um gemeinschaftlich genutzte Anlagen handelt. Diese mobilen Anlagen sind ebenfalls, wie landwirtschaftliche Selbstmischer (bzw. mit entsprechenden Vorgaben – siehe Einsatz von Fütterungsarzneimittelvormischungen, Zusatzstoffen, ...), von einer Registrierung oder Zulassung ausgenommen.

Eine notwendige **Probenahme** liegt grundsätzlich im Ermessen des Aufsichtsorgans, ohne Einflussnahme des Betriebsinhabers. Die Probenziehung kann auch durch einen Stichprobenplan vorgegeben sein. Schwerpunkt bei der Auswahl des Erzeugnisses für die Probenahme sollten ausländische Futtermittel, Einsatz von verarbeitetem tierischen Protein, Futtermittel bei Einsatz von mobilen Mischanlagen, Einsatz von eigenen Mischanlagen, Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer am Betrieb, ... sein. Wenn möglich, sollte die Probe direkt von jenem Futtermittel (Futtermischung) gezogen werden, das den Tieren vorgelegt wird.

Abschnitt III

Die augenscheinliche Kontrolle im Stall und in der Futterkammer ist natürlich ein wesentlicher Punkt des Audits. Neben den allgemeinen hygienischen Bedingungen und der Lagerung (je nach Futtermittel, z. B. Getreidelager – trocken, keine Schädlinge; Mehl – ebenfalls trocken, keine Schädlinge, angepasste Sauberkeit) ist der Visitation der vorhandenen Futtermittel der nächste Hauptpunkt gewidmet. Sehr wichtig ist ebenfalls eine ordnungsgemäße Kennzeichnung aller zugekauften Futtermittel.

z. B.: Kennzeichnungsbestimmungen für Mischfuttermittel:

1. Die der Bestimmung entsprechende Bezeichnung „Alleinfuttermittel“, „Ergänzungsfuttermittel“, „Mineralfuttermittel“, „Melassefuttermittel“, „Milchaustausch-Alleinfuttermittel“ oder „Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel“ unter Angabe der Tierart, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist, sowie einer Fütterungsanleitung bei Ergänzungsfuttermitteln,
2. die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Anlage 1-FMVO),
3. das Nettogewicht; bei flüssigen Erzeugnissen das Nettogewicht oder das Nettovolumen,
4. die analytischen Bestandteile (Anlage 2-FMVO; z. B. Rohprotein, Rohfaser oder auch der Wassergehalt bei Mineralfuttermitteln und Mischfuttermitteln, wenn er bestimmte Werte übersteigt, ...),
5. das Mindesthaltbarkeitsdatum
 - a) bei mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln mit dem Hinweis „**spätestens zu verbrauchen am**“, gefolgt von der Angabe des Datums (Tag, Monat und Jahr) und
 - b) bei den übrigen Mischfuttermitteln mit dem Hinweis „**mindestens haltbar bis**“, gefolgt von der Angabe des Datums (Monat und Jahr) oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an zu kennzeichnen,
6. die Bezugsnummer der Partie, wenn kein Herstellungsdatum angegeben wird,
7. Name oder Firma und Anschrift des verantwortlichen Inverkehrbringers mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft.

Die Angabe über die enthaltenen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse hat bei Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere in der Aufzählung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse unter **Angabe** – in absteigender Reihenfolge – **ihres Gewichtshundertteils** mit einer Toleranz von 15 % nach oben und unten sowie einen Hinweis bei der Kennzeichnung gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2002/2/EG (ABl. Nr. L 63 vom 6.3.2002 S. 23) zu erfolgen (sog. „offene Deklaration“).

Bei Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere, die proteinhaltige Erzeugnisse enthalten, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, ist folgender Hinweis anzubringen: „Dieses Mischfuttermittel enthält proteinhaltige Erzeugnisse, die aus Säugetiergeweben gewonnen werden und die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“ Durch das Verbot der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen sind derzeit nur die Ausnahmen vom Verbot wie die Verwendung von **Fischmehl** (bzw. auch Dicalciumphosphat und hydrolysierte Proteine) in der Fütterung relevant und müssen auch gekennzeichnet sein – z. B. „Enthält Fischmehl – nicht zur Verfütterung an Wiederkäuer“.

Bei „losen“ Futtermittelzukaufen müssen diese Bedingungen auf einem Warenbegleitpapier oder dem Lieferschein vorhanden sein.

Abschnitt IV

Ein weiterer wesentlicher Aspekt in der Futtermittelkontrolle ist der ausführlichen Frage der Verwendung von **Fischmehl** oder fischmehlhaltigem Mischfutter bzw. der Verwendung von **Fütterungsarzneimittel-Vormischungen** gewidmet.

Die Verwendung von Fischmehl bzw. fischmehlhaltigem Mischfutter wurde schon genauer erläutert (Kapitel II). Die Verwendung von Fütterungsarzneimittel-Vormischungen ist ebenfalls an viele, genau definierte Bedingungen gebunden.

Fütterungsarzneimittel dürfen **in landwirtschaftlichen Betrieben für die eigene Tierproduktion** unter Anleitung des Tierarztes im Rahmen eines Tiergesundheitsdienstes aus zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischungen hergestellt werden. Grundvoraussetzung dafür ist eine **geeignete Mischanlage** und in der Mischtechnik **ausgebildetes Personal**. Anlagen müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand und so beschaffen sein, dass während der Herstellung eine Verunreinigung vermieden werden kann. Weiters ist sicherzustellen, dass Fütterungsarzneimittel den Erfordernissen der RL 90/167/EWG (Richtlinie des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft) insbesondere in Bezug auf Homogenität, Stabilität und Haltbarkeit entsprechen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die beabsichtigen Fütterungsarzneimittel herzustellen, haben dies vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde zu melden**, wobei sie der Behörde gegenüber schriftlich zu bescheinigen haben, dass die Betriebsräume, das Personal und die sonstigen betrieblichen Einrichtungen den Anforderungen entsprechen.

Von der AGES Wien wurden 23 Mischer (Schräg-, Vertikal- und Trommelmischer) auf ihre Eignung für die Herstellung von FAM einer Homogenitätsprüfung unterzogen, wobei alle Mischanlagen die geforderte Mischgenauigkeit von 1:10.000 erreichten. Dies zeigt, dass das Erreichen homogener Mischungen (Futtermittel mit Fütterungsarzneimittelvormischung) mit den geprüften Mischanlagen gegeben ist. Hingegen ist die Gefahr der **Verschleppung von Arzneimitteln** latent vorhanden, so dass bei der Kontrolle der Anlagen bzw. des Produktionsablaufes hierauf besonderes Augenmerk zu legen ist.

Da es für die Behörde im Allgemeinen nicht möglich ist, **alle** Mischanlagen auf deren Eignung zu prüfen, muss diese durch die Vorlage einer entsprechenden Konformitätsbescheinigung (KB) oder eines Normtypenblattes (NTB) nachgewiesen werden. Welche Form des Nachweises erforderlich ist, geht aus nachstehender Tabelle hervor.

	neue Anlage (ab 1. 7. 2003)		bestehende Anlage	
	alleine stehend, ausschließlich zur Herstellung von FAM verwendet	im System integriert, wird auch zur Herstellung von anderen Hofmischungen verwendet	alleine stehend, ausschließlich zur Herstellung von FAM verwendet	im System integriert, wird auch zur Herstellung von anderen Hofmischungen verwendet
Trommelmischer	NTB	--	NTB	--
Schrägmischer	KB	KB	NTB	NTB
Vertikalmischer	KB	KB	NTB	NTB
Mobile Mischanlage (Mischzug)	KB		KB	

KB = Konformitätsbescheinigung des Herstellers

NTB = Normtypenblatt des Landwirtes

Die **Normtypenblätter** sind vom Betriebsinhaber genau auszufüllen und zu unterschreiben, sie ersetzen damit ein Prüfzertifikat einer unabhängigen Stelle. Die **Konformitätsbescheinigungen** werden vom Hersteller der Anlage ausgestellt und bestätigen die Funktionstüchtigkeit der Mischanlage in Bezug auf Homogenität, Dichtheit, Restlosentleerung und Reinigung. Eine **Kursbestätigung** über die erfolgreiche Absolvierung eines Ausbildungskurses für Mischtechnik ist ebenfalls unbedingt notwendig.

Mobile Mischanlagen (bei Verwendung zur Herstellung von FAM):

1. Registernummer ebenfalls notwendig.
2. Anstelle der Daten der eigenen Mischanlage sind die des Mischzuges einzusetzen.
3. Die Mischzüge müssen entsprechende Konformitätsbescheinigungen der Hersteller vorweisen und dürfen keinesfalls gewerblich genutzt werden.
4. Sowohl Fahrer als auch Landwirt haben den Mischtechnikkurs zu besuchen, zusätzlich muss der Landwirt Mitglied im Tiergesundheitsdienst sein und die für die Mitgliedschaft im TGD notwendigen Kurse besucht haben.
5. Der Landwirt, der sich eines Mischzuges bedient, hat die geforderten Aufzeichnungen zu führen.
6. Der Fahrer des Mischzuges hat **genaue fortlaufende Aufzeichnungen über jede hergestellte Futtermittelmischung und Fütterungsarzneimittelmischung** in einem Mischbuch zu führen.
7. Nach jedem Mischen eines Fütterungsarzneimittels ist die gesamte Mischeinrichtung restlos zu entleeren und gründlich zu reinigen, so dass es zu keiner Verschleppung von Arzneimitteln kommen kann.

Neben diesen Anforderungen ist auch zu beachten, dass der Hersteller durch **tägliche** Eintragungen Buch zu führen hat über die Art und die Menge der zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischungen, der verwendeten Futtermittel und der hergestellten oder auf Lager genommenen Fütterungsarzneimittel sowie über den Namen und die Anschrift des verschreibenden Tierarztes, welche 5 Jahre aufzubewahren sind.

Anlage

Die für die Futtermittelkontrolle wesentlichsten Begriffsbestimmungen, allgemeinen Anforderungen, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften, Anforderungen für Betriebe, Befugnisse von Aufsichtsorganen, die Rückverfolgbarkeit und Futtermittelsicherheit und der Einsatz von Fütterungsarzneimitteln werden aus den relevanten gesetzlichen Vorschriften [Futtermittelgesetz 1999, FMG 1999 (BGBl. I Nr. 139 / 1999 i.d.g.F.), Futtermittelverordnung 2000, FMVO (BGBl. II Nr. 93 / 2000 i.d.g.F.), Tierarzneimittelkontrollgesetz, TAKG (BGBl. I Nr. 28 / 2002), Tiermehl-Gesetz (BGBl. I Nr. 143 / 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 22 / 2001)] zusammengefasst.

Inhalt

- I. Begriffsbestimmungen**
- II. Allgemeine Anforderungen - FMG**
- III. Kennzeichnungsvorschriften von Futtermitteln - allgemein**
- IV. Kennzeichnungsvorschriften für Mischfuttermittel**
- V. Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen**
- VI. Verpackungsvorschriften**
- VII. Betriebe**
- VIII. Rückverfolgbarkeit und Futtermittelsicherheit**
- IX. Tierarzneimittel**
- X. Fütterungsarzneimittel**

I. Begriffsbestimmungen

1. „**Futtermittel**“: pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische und anorganische Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die einzeln (Einzelfuttermittel) oder in Mischungen (Mischfuttermittel) zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind
2. „**Einzelfuttermittel**“ („Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“): Futtermittel, die unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form zur Verfütterung, zur Herstellung von Mischfuttermitteln oder zur Verwendung als Trägerstoff für Vormischungen bestimmt sind
3. „**Mischfuttermittel**“: Mischungen aus Einzelfuttermitteln, mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind
4. „**Zusatzstoffe**“: Stoffe, die in der Tierernährung verwendet werden und insbesondere geeignet sind, die Beschaffenheit von Futtermitteln günstig zu beeinflussen, den Ernährungsbedarf der Tiere zu decken, die tierische Erzeugung zu verbessern, besondere Ernährungszwecke zu erzielen oder Belästigungen durch tierische Ausscheidungen zu verringern
- 4a. „*Zusatzstoffe*“, die an einen Zulassungsinhaber gebunden sind“: Zusatzstoffe, deren Zulassung an eine bestimmte, für das erstmalige Inverkehrbringen verantwortliche Person geknüpft ist
5. „*Futtermittel für besondere Ernährungszwecke*“: Mischfuttermittel und sonstige Ernährungszusätze, die dazu bestimmt sind, besondere ernährungsphysiologische Bedürfnisse zu decken
6. „**Vormischungen**“: Mischungen von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffen mit Trägerstoffen, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind
7. „**Trägerstoff**“: technische Hilfsstoffe oder Futtermittel, die zwecks besserer Verarbeitbarkeit Vormischungen beigemischt werden
8. „**Wartezeit**“: Zeitraum, der zwischen der Verfütterung und der Schlachtung liegt
9. „**Inverkehrbringen**“: Vorrätighalten zum Verkauf, Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen im geschäftlichen Verkehr - einschließlich der Abgabe in Genossenschaften, Vereinen oder sonstigen Vereinigungen an deren Mitglieder - sowie die Einfuhr aus Drittländern
- 9a. „Inverkehrbringen“ ist das Vorrätighalten, das Feilhalten oder die Abgabe von Arzneimitteln
10. „**Tiere**“: alle Tierarten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden, sowie frei in der Natur lebende Tiere, sofern sie Futtermittel erhalten
11. „**Nutztiere**“: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner, Speisefische und andere Tiere, die zum Zweck der Gewinnung tierischer Erzeugnisse gefüttert oder gehalten werden

12. „**Heimtiere**“: alle Tierarten, die üblicherweise von Menschen gefüttert oder gehalten, aber nicht verzehrt werden
13. „*Unerwünschte Stoffe*“: Stoffe, die in Futtermitteln enthalten sein können und sich auf die tierische oder menschliche Gesundheit nachteilig auswirken können
14. „*Verbotene Stoffe*“: Stoffe, die zum Schutze der tierischen oder menschlichen Gesundheit in Futtermitteln nicht verwendet werden dürfen
15. „**Betriebe**“: Betriebe, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellen oder in Verkehr bringen; als Betriebe gelten auch Personen, die in einer Zwischenstufe zwischen Erzeugung und Verwendung Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe besitzen
- 15a. „*zwichengeschaltete Personen*“: Personen, die in einer Zwischenstufe zwischen Erzeugung und Verwendung Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe besitzen
16. „**Alleinfuttermittel**“: Mischungen von Futtermitteln, die auf Grund ihrer Zusammensetzung allein zur täglichen Ration ausreichen
17. „**Ergänzungsfuttermittel**“: Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen enthalten und die auf Grund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zur täglichen Ration ausreichen
18. „**tägliche Ration**“: Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier bestimmter Art, Altersklasse und Leistung täglich im Durchschnitt benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
19. „**Mineralfuttermittel**“: Ergänzungsfuttermittel, die sich hauptsächlich aus Mineralien zusammensetzen und mindestens 40 % Rohasche enthalten
20. „**Melassefuttermittel**“: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt werden und mindestens 14 % Gesamtzucker, als Saccharose berechnet, enthalten
21. „**Milchaustauschfuttermittel**“: Mischfuttermittel, die trocken oder nach Auflösung in einer bestimmten Flüssigkeitsmenge, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch oder zur Kälbermast, zur Ernährung von Jungtieren bestimmt sind
22. „*Mindesthaltbarkeitsdatum eines Mischfuttermittels*“: das Datum, bis zu dem das Futtermittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen behält
23. „**Fütterungsarzneimittel**“ sind Arzneimittel in verfütterungsfertiger Form, welche durch Vermischen von Arzneimitteln und Futtermitteln im Sinne des Futtermittelgesetzes hergestellt werden und zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind

24. „**Fütterungsarzneimittel-Vormischungen**“ sind Arzneimittel, die Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes enthalten und dazu bestimmt sind, zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln verwendet zu werden
25. „*Charge*“ ist die im Zuge eines einheitlichen Herstellungsganges gefertigte Menge
26. „*Chargenbezeichnung*“ ist die zur Identifizierung einer Charge verwendete Kennzeichnung, die mindestens Monat und Jahr der Herstellung aufweist
27. „**Herstellen**“ ist das Gewinnen, das Anfertigen, das Zubereiten, das Be- oder Verarbeiten, das Umfüllen einschließlich des Abfüllens, das Abpacken oder das Kennzeichnen
28. „**Verarbeitete tierische Proteine**“: Tiermehl, Fleisch- und Knochenmehl, Fleischmehl, Knochenmehl, Blutmehl, getrocknetes Plasma und andere Blutprodukte, hydrolysierte Proteine, Hufmehl, Hornmehl, Mehl aus Geflügelabfällen, Federmehl, Trockengrieben, Fischmehl, Dicalciumphosphat, Gelatine und andere vergleichbare Produkte, einschließlich Mischungen dieser Produkte sowie Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen, die derartige Produkte enthalten

II. Allgemeine Anforderungen - FMG

Der Anwendungsbereich des Futtermittelgesetzes erstreckt sich auf das Inverkehrbringen, das Herstellen und die Verfütterung von Futtermittelerzeugnissen.

Gemäß § 16 Futtermittelgesetz obliegt die Überwachung

- des Inverkehrbringens und des davor gelagerten Herstellens durch industrielle oder gewerbliche Betriebe dem Bundesamt für Ernährungssicherheit
- der Verwendung und Verfütterung, einschließlich des Herstellens, durch landwirtschaftliche Betriebe dem Landeshauptmann.

Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen keine Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit darstellen und dürfen nicht in irreführender Weise in Verkehr gebracht werden.

III. Kennzeichnungsvorschriften von Futtermitteln - allgemein

1. Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die vorgeschriebenen Angaben deutlich sichtbar, gut leserlich und unverwischbar und in deutscher Sprache auf der Verpackung, dem Behältnis oder auf einem daran befestigten Etikett angebracht sind. Bei Futtermitteln, die lose in Verkehr gebracht werden, hat die Kennzeichnung auf einem Warenbegleitpapier zu erfolgen.
2. Sonstige Angaben können auf der Verpackung, dem Behältnis, dem Etikett oder Warenbegleitpapier angebracht werden, sofern sie von den Angaben nach Abs. 1 deutlich abgesetzt sind und es sich um nachprüfbar objektive oder messbare Daten handelt, die nicht dazu geeignet sind, den Käufer irrezuführen. Angaben, die sich auf Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung und Heilung einer Krankheit beziehen, sind nicht zulässig.
3. Die Angaben auf der Verpackung, dem Behältnis, Etikett oder Warenbegleitpapier sind in deutscher Sprache abzufassen; für den Verkehr von Zusatzstoffen, Vormischungen und Mischfuttermitteln mit Zusatzstoffen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in der Sprache des Bestimmungslandes der Sendung.
4. Bei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Mischfuttermitteln, die an Endverbraucher in Mengen bis zu 10 kg abgegeben werden, können die vorgeschriebenen Angaben an der Verkaufsstelle in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.
5. Bei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen sind folgende Angaben anzubringen:
 - a) die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnis“ oder „Einzelfuttermittel“,
 - b) die Bezeichnung und die verpflichtenden Angaben gemäß FMVO-Anlage 1,
 - c) das Nettogewicht; bei flüssigen Erzeugnissen das Nettogewicht oder das Nettovolumen,
 - d) Name oder Firma und Anschrift des verantwortlichen Inverkehrbringers mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft.
6. Bei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die von Landwirten direkt an Endverbraucher abgegeben werden, besteht keine Kennzeichnungspflicht, sofern Landwirt und Endverbraucher ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben.
7. Bei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (auch Mischfuttermittel) für andere Tiere als Heimtiere, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe bestehen, ist folgender Hinweis anzubringen: „Dieses Futtermittel-Ausgangserzeugnis (Einzelfuttermittel) besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen, die aus Säugetiergeweben gewonnen werden und die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“
 - a) Dies gilt nicht für Milch und Milcherzeugnisse,
 - b) Gelatine u. a.

Durch das Verbot der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen sind derzeit nur die Ausnahmen vom Verbot wie die Verwendung von Fischmehl (bzw. auch Dicalciumphosphat und hydrolysierte Proteine) in der Fütterung relevant und müssen auch gekennzeichnet sein – z. B. „Fischmehl – nicht zur Verfütterung an Wiederkäuer“.

8. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für Nutztiere, die mit dem Hinweis „aus ökologischem Landbau“, „aus biologischer Landwirtschaft“, „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im ökologischen Landbau verwendbar“, „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der biologischen Landwirtschaft verwendbar“ gekennzeichnet sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates (ABl. Nr. L 31 vom 6.2.2003 S. 3) entsprechen.
9. Bei Nebenprodukten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die bei einem Verarbeitungsprozess anfallen, können die verpflichtenden Angaben gemäß Anlage 1 und die Mengenangabe (§ 5 Abs. 1 Z 2 und 3) entfallen, sofern der Wassergehalt mehr als 50 % beträgt.
10. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die aus Betrieben stammen, die gemäß Richtlinie 90/667/EWG zugelassen sind, sind derart zu kennzeichnen, dass die Herkunft des Futtermittels rückverfolgt werden kann. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Name oder Firma und Anschrift des Herstellungsbetriebes, Zulassungs-Kennnummer, Referenznummer der Partie.
11. Arzneispezialitäten, die Fütterungsarzneimittel sind, die Kennzeichnung gemäß dem Futtermittelgesetz sowie einen Hinweis darauf, dass es sich um ein Fütterungsarzneimittel handelt.
12. Arzneispezialitäten, die Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind, die Kennzeichnung gemäß dem Futtermittelgesetz, Angaben über Art und Menge der im Futtermittelanteil enthaltenen Bestandteile sowie einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Fütterungsarzneimittel-Vormischung handelt.

IV. Kennzeichnungsvorschriften für Mischfuttermittel

1. Die der Bestimmung entsprechende Bezeichnung „Alleinfuttermittel“, „Ergänzungsfuttermittel“, „Mineralfuttermittel“, „Melassefuttermittel“, „Milchaustausch-Alleinfuttermittel“ oder „Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel“ unter Angabe der Tierart, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist, sowie einer Fütterungsanleitung,
2. die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Anlage 1-FMVO), ausgenommen bei Mischfuttermitteln für andere Heimtiere als Hunde und Katzen,
3. das Nettogewicht; bei flüssigen Erzeugnissen das Nettogewicht oder das Nettovolumen,
4. die analytischen Bestandteile (Anlage 2-FMVO),
5. das Mindesthaltbarkeitsdatum,
6. die Bezugsnummer der Partie, wenn kein Herstellungsdatum angegeben wird,
7. Name oder Firma und Anschrift des verantwortlichen Inverkehrbringers mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft,
8. die erteilte Zulassungs- oder Registriernummer.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist bei

1. mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln mit dem Hinweis „spätestens zu verbrauchen am“, gefolgt von der Angabe des Datums (Tag, Monat und Jahr) und
2. den übrigen Mischfuttermitteln mit dem Hinweis „mindestens haltbar bis“, gefolgt von der Angabe des Datums (Monat und Jahr) oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an zu kennzeichnen.

Bei Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere, die proteinhaltige Erzeugnisse enthalten, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, ist folgender Hinweis anzubringen: „Dieses Mischfuttermittel enthält proteinhaltige Erzeugnisse, die aus Säugetiergeweben gewonnen werden und die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“ Durch das Verbot der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen sind derzeit nur die Ausnahmen vom Verbot wie die Verwendung von Fischmehl (bzw. auch Dicalciumphosphat und hydrolysierte Proteine) in der Fütterung relevant und müssen auch gekennzeichnet sein – z. B. „Enthält Fischmehl – nicht zur Verfütterung an Wiederkäuer“.

Mischfuttermittel für Nutztiere, die mit dem Hinweis „aus ökologischem Landbau“, „aus biologischer Landwirtschaft“, „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im ökologischen Landbau verwendbar“, „gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der biologischen Landwirtschaft verwendbar“ gekennzeichnet sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates entsprechen.

Die Angabe über die enthaltenen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse hat bei

- Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere in der Aufzählung der **Futtermittel**-Ausgangserzeugnisse unter Angabe – **in absteigender Reihenfolge** – ihres Gewichtshundertteils mit einer Toleranz von 15 % nach oben und unten sowie einen Hinweis bei der Kennzeichnung gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2002/2/EG (ABl. Nr. L 63 vom 6.3.2002 S. 23) zu erfolgen.

Zusätzlich zu den nach § 7-FMVO (*Kennzeichnung – Mischfuttermittel*) vorgeschriebenen Angaben **kann** folgendes angegeben werden:

1. Das Warenzeichen, das Kennzeichen oder die Marke des verantwortlichen Inverkehrbringers
2. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers
3. die Bezugsnummer der Partie
4. das Erzeuger- oder Herstellerland
5. der Preis
6. die Handelsbezeichnung oder die Marke des Mischfuttermittels
7. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit oder eine besondere Be- oder Verarbeitung
8. das Herstellungsdatum
9. bei Mischfuttermitteln für andere Heimtiere als Hunde und Katzen: die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
10. der Energiegehalt berechnet nach den in § 31 oder in Anlage 5 angeführten Methoden
11. der Gehalt an nutzbarem Rohprotein (nXP), an unabbaubarem Rohprotein (UDP) und die ruminale Stickstoffbilanz (RNB)
12. Hinweise auf die Eignung für die biologische Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 – FMVO

Bei Mischfuttermitteln, die aus höchstens drei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen, kann die Angabe der Tierart und der Fütterungsanleitung entfallen, sofern aus der Kennzeichnung die verwendeten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse eindeutig hervorgehen.

Bei Mischungen ganzer Körner können die Angaben gemäß § 7-FMVO entfallen.

V. Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen

Futtermittel, die nachstehende Zusatzstoffe enthalten, sind zusätzlich mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- (1) Antimikrobielle Leistungsförderer, Wachstumsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis:
 1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
 2. Gehalt an Wirkstoffen,
 3. Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung an,
 4. Angabe der Wartezeit und des Höchstalters der Tiere gemäß der Zulassung des Zusatzstoffs;
- (2) Zusatzstoffe mit antioxidierender Wirkung:
 1. bei Futtermitteln für Heimtiere: Bezeichnung „mit Antioxidans“ und daran anschließend die Bezeichnung des Zusatzstoffs gemäß Zulassung;
 2. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere: die Bezeichnung des Zusatzstoffs;
- (3) färbende Stoffe einschließlich Pigmente, soweit diese im Hinblick auf die Färbung des Futtermittels oder der tierischen Erzeugnisse verwendet werden:
 1. bei Futtermitteln für Heimtiere: Bezeichnung „mit Farbstoff“ oder „gefärbt mit“ und daran anschließend die Bezeichnung des Zusatzstoffs;
 2. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere: spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffs;
- (4) Vitamin E:
 1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
 2. der Gehalt an Alpha-Tocopherol-Acetat,
 3. Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung an;
- (5) Vitamine A- und D:
 1. die Bezeichnung des Zusatzstoffs,
 2. Gehalt an Wirkstoffen,
 3. Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung an;
- (6) Kupfer: die Bezeichnung des Zusatzstoffs und in Cu ausgedrückter Gehalt;
- (7) Konservierungsstoffe:
 1. bei Futtermitteln für Heimtiere: Bezeichnung „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert mit“ und daran anschließend die Bezeichnung des Zusatzstoffs;
 2. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere: die Bezeichnung des Zusatzstoffs;
- (8) Enzyme:
 1. die Bezeichnung des aktiven Bestandteils nach Enzymaktivität,
 2. International Union of Biochemistry (IUB) - Identifikationsnummer,
 3. Einheiten der Aktivität (je kg oder je l),
 4. EG-Nummer des Zusatzstoffs,
 5. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum,
 6. gegebenenfalls Angabe besonderer, auf das Herstellungsverfahren zurückzuführender signifikanter Eigenschaften gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in der Zulassung des Zusatzstoffs;
- (9) Mikroorganismen:
 1. die Bezeichnung des Stamms,
 2. die Stammhinterlegungsnummer,
 3. Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE/kg),
 4. EG-Nummer des Zusatzstoffs,
 5. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer ab Herstellungsdatum,
 6. gegebenenfalls Angabe besonderer, auf das Herstellungsverfahren zurückzuführender signifikanter Eigenschaften gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in der Zulassung des Zusatzstoffs.

- (10) Ist nach den Absätzen 1 bis 9 ein Gehalt oder eine Menge anzugeben, bezieht sich diese Angabe auf den dem Futtermittel zugesetzten Teil an Zusatzstoffen. Kommt der als Zusatzstoff zugelassene Stoff in einigen Bestandteilen des Futtermittels auch natürlicherweise vor, so wird der Teil des Zusatzstoffs, der hinzugefügt werden darf, so berechnet, dass die Summe aus der hinzugefügten Menge und der natürlicherweise enthaltenen Menge den vorgesehenen Höchstgehalt nicht überschreitet.
- (11) Sind nach den Absätzen 1 bis 9 unterschiedliche Angaben zum Endtermin der Garantie oder zur Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung anzubringen, so ist der früheste Endtermin der Garantie oder die kürzeste Haltbarkeitsdauer anzugeben.
bzw.
- (12) Futtermittel dürfen, soweit § 15 (Futtermittel mit Zusatzstoffen, FMVO) nicht anderes bestimmt, mit folgenden zusätzlichen Angaben gekennzeichnet werden:
1. Handelsbezeichnung der Zusatzstoffe,
 2. EG-Nummer der Zusatzstoffe.
- (13) Auf den Zusatz von Spurenelementen, ausgenommen Kupfer, sowie von Vitaminen, ausgenommen die Vitamine A, D und E, von Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen kann in der Kennzeichnung hingewiesen werden, soweit sich diese Zusatzstoffe mit den in § 31 (FMVO) festgelegten Analysemethoden feststellen lassen. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:
1. Spurenelemente: die Bezeichnung des Zusatzstoffs und Gehalt, bezogen auf die jeweiligen Elemente;
 2. Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe: die Bezeichnung des Zusatzstoffs, Gehalt an Wirkstoffen und Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Zeitpunkt der Herstellung an.

VI. Verpackungsvorschriften

- (1) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse können lose oder in geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden.
- (2) Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden. Die Verpackungen und Behältnisse sind so zu verschließen, dass der Verschluss beim Öffnen beschädigt wird und nicht wiederverwendet werden kann.
- (3) Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden, soweit diese
 1. von einem Futtermittelhersteller an andere Futtermittelhersteller oder zur Verpackung,
 2. in Form von Gemischen von ganzen Samen oder Früchten,
 3. in Form von Futterblöcken oder Lecksteinen oder
 4. in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden.
- (4) Lose oder in unverschlossenen Behältnissen dürfen in Verkehr gebracht werden
 1. Melassefuttermittel, die aus bis zu drei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen,
 2. zu Pellets gepresste Mischfuttermittel,
 3. Mischfuttermittel, die von einem Futtermittelhersteller unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden.

VII. Betriebe

Allgemeine Anforderungen an Betriebe

- (1) Betriebe müssen nach ihrer Art und Größe so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Herstellung, Lagerung und sachgerechte Überprüfung der Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe möglich ist. Die Anlagen und Räume müssen – soweit dies nach dem Stand der Wissenschaft und Technik möglich und zumutbar ist – in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand und so beschaffen sein, dass während der Herstellung und Lagerung eine Verunreinigung vermieden wird, insbesondere dass Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflusst werden.
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft die näheren Bestimmungen für die Anforderungen an die Betriebe unter Berücksichtigung der Art der Betriebe und der hergestellten Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen durch Verordnung festzulegen. Insbesondere können folgende Anforderungen festgelegt werden:
 1. Anforderungen an die Ausstattung der Anlagen, Räume und Ausrüstung für die Herstellung und Lagerung zur Vermeidung von Fehlerquellen, Verunreinigungen und Kreuzkontaminationen sowie zur Gewährleistung einer einwandfreien (hygienischen) Beschaffenheit von Futtermitteln,
 2. Erstellung eines Personalplanes unter Angabe des jeweiligen Verantwortungsbereiches sowie Nennung der für die Erzeugung und Qualitätskontrolle verantwortlichen Personen,
 3. Erstellung von Aufzeichnungen über das Herstellungsverfahren einschließlich der Qualitätskontrollen sowie Aufzeichnungen über die Art und Menge der hergestellten Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe, über Hersteller und Lieferanten von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen sowie über die Abnehmer von Zusatzstoffen und Vormischungen.
- (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen durch Verordnung allgemein oder für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen von der Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahmen festzulegen, sofern keine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit oder Umwelt besteht, insbesondere hinsichtlich der Herstellung von Futtermitteln für die eigene Tierproduktion, dem Inverkehrbringen von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen durch zwischengeschaltete Personen, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Futtermitteln für Heimtiere oder hinsichtlich der Abgabestellen zugelassener oder registrierter Betriebe.

Pflichten der Betriebsinhaber

- (1) Die Betriebsinhaber, die Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe in Verkehr bringen oder herstellen, haben den Aufsichtsorganen über deren Aufforderung
 1. alle Orte und Beförderungsmittel bekannt zu geben, die der Herstellung oder dem Inverkehrbringen dienen, sowie den Zutritt zu diesen und die kostenlose Probenahme zu gestatten,
 2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe und deren Herkunft sowie über die Abnehmer der Waren zu erteilen,
 3. alle für die Kontrolle maßgeblichen Urkunden und schriftlichen Aufzeichnungen, insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Herstellungsrezepturen und Lieferscheine zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften oder Kopien auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen,
 4. bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie die erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen,
- (2) Die schriftlichen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen im Sinne von Abs. 1 sind für eine Dauer von drei Jahren aufzubewahren.
- (3) Die Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, dass diese Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Betriebszeiten erfüllt werden.
- (4) Die Betriebsinhaber haben – abhängig davon, auf welcher Stufe sich der Betrieb in der Futtermittelkette befindet – durch Eigenkontrollen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der darauf beruhenden Verordnungen regelmäßig zu überprüfen. Die Betriebsinhaber haben – bei Vorliegen entsprechender Informationen von sich aus – die erforderlichen oder die gemäß § 17 angeordneten Maßnahmen einzuleiten, wenn Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die ihrer Verfügungsgewalt unterliegen, nicht diesem Bundesgesetz oder den darauf beruhenden Verordnungen entsprechen.
- (5) Die Betriebsinhaber haben – bei Vorliegen entsprechender Informationen – die Aufsichtsorgane unverzüglich zu verständigen, wenn Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe nicht den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 Z 1 und 2 (Es ist verboten, Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herzustellen, in Verkehr zu bringen oder an Nutztiere zu verfüttern, die dazu geeignet sind, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig zu beeinflussen oder die Gesundheit von Tieren zu schädigen, mehr als den zulässigen Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen enthalten, verbotene Stoffe enthalten, verdorben oder in ihrem Wert oder ihrer Brauchbarkeit erheblich gemindert sind. Es ist weiters verboten, nicht zugelassene Zusatzstoffe oder nicht den Zulassungsbedingungen entsprechende Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel, die solche Zusatzstoffe enthalten, herzustellen oder in Verkehr zu bringen.) entsprechen und unterrichten diese über die getroffenen Maßnahmen.

VIII. Rückverfolgbarkeit und Futtermittelsicherheit

- (1) Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln für Nutztiere bis zu deren Verfütterung und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind, dass sie in einem Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.
- (2) Zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der in der Futter- und Lebensmittelkette verwendeten Erzeugnisse haben die Betriebsinhaber die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen über Lieferanten und Abnehmer von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen sowie von Erzeugnissen, die zu deren Herstellung verwendet werden, aufzubewahren; § 18 Abs. 1 bis 3 (Pflichten der Betriebsinhaber, FMG) ist anzuwenden.
- (3) Soweit es nach Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, leitet die Behörde Informationen an die Kommission weiter.
- (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zum Schutz des Verbrauchers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen durch Verordnung Durchführungsbestimmungen festzulegen, um einen hohen Standard bei der Futtermittelsicherheit zu gewährleisten. Insbesondere sind die amtlichen Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen auf allen Herstellungs-, Vertriebs- und Verbraucherstufen, die allgemein und im Einzelfall anzuwenden sind, sowie die öffentliche Bekanntgabe von Informationen über die Sicherheit und Risiken von Futtermitteln, festzulegen.

IX. Tierarzneimittel

Tierarzneimittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arzneimittel, die zur Anwendung an solchen Tieren bestimmt sind, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung am oder im Menschen dienenden Produkten vorgesehen sind.

Bereithalten zur Anwendung und Lagern

- (1) Das Bereithalten zur Anwendung und das Lagern von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln durch andere als zur Herstellung oder Abgabe von Arzneimitteln berechnigte natürliche oder juristische Personen ist verboten, es sei denn,
 1. diese Arzneimittel wurden im Zuge einer Behandlung vom behandelnden Tierarzt (aus seiner tierärztlichen Hausapotheke) oder über tierärztliche Verschreibung durch eine öffentliche Apotheke abgegeben und
 2. der Besitzer ist auf Grund des § 12 oder des § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes beziehungsweise gemäß den jeweils anzuwendenden Vorschriften nach § 7 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes zur Anwendung dieser Arzneimittel berechnigt.
- (2) Fütterungsarzneimittel dürfen abweichend von Abs. 1 vom Hersteller, Depositeur oder Arzneimittel-Großhändler auf Verschreibung des behandelnden Tierarztes direkt an Verbraucher abgegeben werden.
- (3) Die sonstigen Bestimmungen des § 12 des Tierärztegesetzes bleiben unberührt.

X. Fütterungsarzneimittel

- (1) Bei einem Fütterungsarzneimittel darf der Arzneimittelanteil nur aus einer zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischung stammen, es sei denn, es handelt sich bei dem Fütterungsarzneimittel um eine zugelassene Arzneyspezialität.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist es dem Tierarzt unter den in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. Nr. L 317 vom 6. November 1981) vorgesehenen Bedingungen gestattet, Fütterungsarzneimittel aus bis höchstens drei zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischungen herstellen zu lassen, sofern es für die zu behandelnde Krankheit oder für die betreffende Tierart keine als Arzneyspezialität zugelassene Vormischung gibt.
- (3) Die Arzneimitteltagesdosis muss in einer Menge Allein- oder Ergänzungsfuttermittel enthalten sein, die mindestens der halben täglichen Futtermenge der behandelten Tiere entspricht und bei Wiederkäuern den täglichen Bedarf an nichtmineralischen Ergänzungsfuttermitteln mindestens zur Hälfte deckt.
- (4) Gegen Vorlage der Verschreibung eines zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarztes dürfen Fütterungsarzneimittel vom Hersteller auch unmittelbar an den Tierhalter abgegeben werden, wenn dabei nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Verschreibung des Tierarztes muss auf einem Formblatt gemäß Anhang A der Richtlinie 90/167/EWG des Rates vom 26. März 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 092 vom 7. April 1990) erfolgen. Das Original des Formblattes hat beim Hersteller oder Großhändler zu verbleiben.
 2. Eine Durchschrift des Formblattes gemäß Z 1 hat beim Tierhalter (betriebseigenes Register) und eine Durchschrift beim verschreibenden Tierarzt zu verbleiben. Original und Durchschriften sind fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder des Aufsichtsorgans zur Kontrolle vorzulegen.
 3. Eine Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln gilt jeweils nur für eine Behandlung.
 4. Eine tierärztliche Verschreibung ist nur drei Monate lang gültig.
 5. Die tierärztliche Verschreibung darf nur für die vom betreffenden Tierarzt selbst behandelten Tiere gelten. Der Tierarzt muss sich zuvor vergewissert haben, dass
 - a) diese Behandlung bei den betroffenen Tierarten veterinärmedizinisch gerechtfertigt ist und
 - b) die Anwendung des Arzneimittels mit einer früheren Behandlung oder Verwendung nicht unvereinbar ist und bei Verwendung mehrerer Vormischungen Kontraindikationen und Wechselwirkungen auszuschließen sind.

6. Der Tierarzt darf die Fütterungsarzneimittel nur in jener Menge – bis zu der im Zulassungsverfahren genehmigten Maximaldosis – verschreiben, die erforderlich ist, um das Behandlungsziel zu erreichen.
7. Der Tierarzt muss sich vergewissern, dass das Fütterungsarzneimittel und die für die behandelten Tiere üblicherweise verwendeten Futtermittel als Wirkstoffe nicht den gleichen antibiotischen Leistungsförderer oder Kokzidioseabwehrstoff enthalten.
- (5) Der Tierarzt darf Fütterungsarzneimittel höchstens in jener Menge verschreiben, die dem Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht. In größerer als der verschriebenen Menge dürfen Fütterungsarzneimittel nicht abgegeben werden.
- (6) Fütterungsarzneimittel dürfen nur in Betrieben hergestellt werden, die durch eine Bewilligung nach § 63 des Arzneimittelgesetzes dazu ermächtigt sind. Abweichend davon dürfen Fütterungsarzneimittel in landwirtschaftlichen Betrieben für die eigene Tierproduktion unter Anleitung des Tierarztes im Rahmen eines Tiergesundheitsdienstes gemäß § 7 Abs. 2 aus zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischungen hergestellt werden. Die derart hergestellte Menge darf den Bedarf für eine einmalige Therapie für die vom Tierarzt zu behandelnden Tiere nicht überschreiten.
- (7) Betriebe, die Fütterungsarzneimittel gemäß Abs. 6 zweiter Satz herstellen, haben dies vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Bei der Meldung haben die Betriebe der Behörde gegenüber schriftlich zu bescheinigen, dass die Betriebsräume, das Personal und die sonstigen betrieblichen Einrichtungen den Anforderungen der Abs. 8 bis 13 entsprechen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zum Zwecke der Überprüfung der Anforderungen gemäß den Abs. 8 bis 13 Betriebskontrollen durchzuführen. Dem Betrieb ist eine Registernummer, welche die Identifizierung des Betriebes ermöglicht, zuzuteilen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Registrierung aufzuheben, wenn der Betrieb den Anforderungen der Abs. 8 bis 13 nicht oder nicht mehr entspricht, und die weitere Herstellung von Fütterungsarzneimitteln bis zur neuerlichen Meldung und nachweislichen Beseitigung der Mängel zu untersagen.

- (8) Betriebe müssen nach ihrer Art und Größe so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Herstellung, Lagerung und Überprüfung der Fütterungsarzneimittel möglich ist. Die Anlagen und Räume müssen – soweit dies nach dem Stand der Wissenschaft und Technik möglich und zumutbar ist – in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand und so beschaffen sein, dass während der Herstellung und Lagerung eine Verunreinigung vermieden wird, insbesondere dass Fütterungsarzneimittel nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflusst werden.
- (9) Der Betriebsinhaber oder dessen Personal hat die ausreichende Befähigung in Mischtechnik nachzuweisen. In welcher Weise die Erbringung dieses Nachweises, wie insbesondere durch die Absolvierung entsprechender Kurse, zu erfolgen hat, ist in einer Verordnung, die der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassen hat, festzulegen.

- (10) Der Hersteller gemäß Abs. 7 hat in Eigenverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass
1. nur Futtermittel oder Kombinationen von Futtermitteln verwendet werden, die den Vorschriften des Futtermittelgesetzes 1999 genügen;
 2. das verwendete Futtermittel eine homogene und stabile Mischung mit der zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischung ergibt;
 3. die zugelassene Fütterungsarzneimittel-Vormischung bei der Herstellung des Fütterungsarzneimittels gemäß den dafür vorgesehenen Bedingungen verwendet wird, insbesondere
 - a) muss jede unerwünschte Wechselwirkung zwischen Tierarzneimitteln, Zusatzstoffen und Futtermitteln ausgeschlossen sein,
 - b) muss das Fütterungsarzneimittel für den vorgeschriebenen Zeitraum haltbar sein,
 - c) darf das Futtermittel, das zur Herstellung des Fütterungsarzneimittels verwendet wird, nicht den gleichen antibiotischen Leistungsförderer oder Kokzidioseabwehrstoff enthalten, der bereits als Wirkstoff in der Fütterungsarzneimittel-Vormischung enthalten ist.
- (11) Es ist sicherzustellen, dass das Fütterungsarzneimittel den Erfordernissen der Richtlinie 90/167/EWG insbesondere in Bezug auf Homogenität, Stabilität und Haltbarkeit entspricht.
- (12) Der Hersteller gemäß Abs. 7 hat durch tägliche Eintragungen Buch zu führen über die Art und die Menge der zugelassenen Fütterungsarzneimittel-Vormischungen, der verwendeten Futtermittel und der hergestellten oder auf Lager genommenen Fütterungsarzneimittel sowie über den Namen und die Anschrift des verschreibenden Tierarztes. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre von der letzten Eintragung an aufzubewahren und der zuständigen Behörde bei Kontrollen jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (13) Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind in getrennten, eigens dafür bestimmten und für die Aufbewahrung geeigneten, verschlossenen Räumen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen zu lagern.